

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

mit Empfangsbekenntnis an Bevollmächtigte

ORAFOL Europe GmbH Heer Dr. Holger Loclair Orafolstraße 1 16515 Oranienburg

Gesch-Z::LFU-T11-3421/2548+11#216564/2024

Hausruf: +49 33201 442-551

+49 331 27548-2633 Internet: www.lfu.brandenburg.de

T11@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 23.07.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antrag der ORAFOL Europe GmbH auf Neugenehmigung einer Beschichtungsanlage am Standort: 16515 Oranienburg, Orafolstraße 21

Berichtigung des Genehmigungsbescheides Nr. 10.023.00/21/5.1.1.1EG/T11 vom 28.05.2024 zur Errichtung und Betrieb der Beschichtungsanlagen einschließlich der Errichtung der Halle 10

Sehr geehrter Herr Dr. Loclair, ·

die o. g. Genehmigung vom 28.05.2024 wurde Ihrer bevollmächtigen Rechtsanwältin am 30.05.2024 zugestellt. Im Nachgang hierzu wurde festgestellt, dass der Bescheid offenbare Unrichtigkeiten enthält. Offenbare Unrichtigkeiten kann die Behörde gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBI. I Nr. 8) i.V.m. § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 344) jederzeit berichtigen.

Folgende offenbare Unrichtigkeiten in dem o. g. Bescheid werden hiermit berichtigt:

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Auf Seite 3 der Genehmigung Nr. 10.023.00/21/5.1.1.1EG/T11 sind im vorletzten Absatz die Angaben zum Traforaum und zur Menge der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten fehlerhaft angegeben und sind daher zu korrigieren. Der vorletzte Absatz wird neuformuliert:

Genehmigungsverfahrensstelle West

Berichtigung der Genehmigung Nr. 10.023.00/21/5.1.1.1EG/T11

BST Nr. 10652120000 - 4007 (Halle 10)

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

2.)

Auf S. 4 unter BE 1003 – Abluftbehandlung Halle 10 mit - wird im Unterpunkt "Dampferzeuger" wegen unkorrekter Angabe die Leistungsangabe in der Klammer gestrichen. Der Dampferzeuger hat keine Emissionsquelle und unterliegt immissionsschutzrechtlich keiner Leistungsangabe. Der Dampfkessel wird über das Thermalöl erwärmt.

Die BE 1003 wird wie folgt neu formuliert:

BE 1003 - Abluftbehandlung Halle 10 mit

- Regenerative Abluftreinigungsanlage RTO 13
- Thermalölanlage inkl. Heizkessel und Thermalölkreislauf (max. FWL = 3.1 MW)
- Dampferzeuger im Raum H10.E0.08

3.)

Auf S. 5 unter "Gebäudeausrüstung" sind die Unterpunkte 4, 13 und 14 nicht korrekt angegeben:

 Der Unterpunkt 4 - automatische, d. h. selbständig ansprechende Sprinkleranlage, flächendeckend für alle nicht Ex-Bereiche mit Aufschaltung zur Feuerwehr im Rollenlager - ist nicht korrekt formuliert und wird korrigiert. Die Aufschaltung der Sprinkleranlage zur Feuerwehr erfolgt gemäß Brandschutzkonzept für gesamte Produktionsanlage. Die Worte sind daher zu streichen.

Die Worte "im Rollenlager" werden gestrichen. Die Sprinkleranlage wird mit zwei Dieselpumpen untersetzt.

Der Betrieb der Sprinkleranlage in der Halle 10 kann nur erfolgen, wenn der erforderliche Druck in den Sprinklerrohren sichergestellt ist. Um eine ständige Druckverfügbarkeit zu gewährleisten, sind die Sprinklerpumpen unabhängig vom Stromnetz durch den Betrieb von zwei Dieselmotoren mit Strom zu versorgen. Zur Untersetzung der Medienunabhängigkeit der Sprinkleranlage, ist diese durch "zwei Dieselpumpen" zu untersetzten.

- Der Unterpunkt 13 Notstromaggregat Ein Notstromaggregat war nicht beantragt und wird daher gestrichen. Ein Notstromaggregat war nicht beantragt,
- Der Unterpunkt 14 Löschwasserrückhaltung ist nicht genau beschrieben. Die Löschwasserrückhaltung ist gemäß Brandschutzkonzept nur für das Rollenlager beantragt und notwendig. Der Ort der Löschwasserrückhaltung wird daher ergänzt.

Die Auflistung unter der Liste der Gebäudeausrüstung wird wie folgt korrigiert:

Gebäudeausrüstung:

- Mittelspannungsversorgung mit Transformatorstation
- Gebäudeheizkessel
- Druckluftversorgung
- automatische, d. h. selbstständig ansprechende Sprinkleranlage mit zwei Dieselpumpen, flächendeckend für alle nicht Ex-Bereiche mit Aufschaltung zur Feuerwehr,
- automat.CO₂-Löschanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr in folgenden Bereichen:
 - 1. Tanklager (H10.E0.36)
 - 2. Halbfabrikation 01 (H10.E0.33)

Seite 3 von 5

Genehmigungsverfahrensstelle West Berichtigung der Genehmigung Nr. 10.023.00/21/5.1.1.1EG/T11

BST Nr. 10652120000 - 4007 (Halle 10)

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

- 3. Halbfabrikation 02 (H10.E0.32
- 4. Ansatzraum (H10.E0.13)
- N₂-Löschanlage für das Auftragswerk der Folienmaschinen automatisch und manuell auslösend
- automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr in allen Räumen der gesamten Produktionshalle
- NRG (natürliches Rauchabzugsgerät)
- Blitzschutzanlage
- Lüftungsanlage
- Gassensoren und Gaswarneinrichtung mit optischer und akustischer Alarmierung vor Ort
- automatische Schaumlöschanlage für besonders brandrelevante Anlagenteile der RTO 13, die in einem Container erfasst werden i. V. m. Videoüberwachung der übrigen Anlagenteile der RTO 13 mit Aufschaltung zur Wache
- Löschwasserrückhaltung im Rollenlager
- Rückhalteeinrichtung für wassergefährdende Stoffe (Auffangwannen)
- 4.)
 Auf Seite 8 in der Tabelle 3, lfd. Nr. 4 ist der Lagerort nicht korrekt angegeben. Der Lagerort der lfd. Nr. 4 in der Tabelle 3 wird in Halbfabrikation 02 (H10.EO.32)" korrigiert.

Tabelle 3: Stoffe/Gemische gemäß § 2 Nr.4 der 12. BlmSchV

lfd. Nr.	Lagerort	Maximal vor- handene Men- ge [kg]	Bezeichnung Stoff/Gemisch	Behälter- inhalt [kg]	Gefahren- kategorie nach VO (EG) 1272/2008
1	Tanklager (H10.E0.36)				P5c
,					P5c P5c
					P5c P5c
2	Ansatzraum 01 (H10.E0.13)				P5c
3	Halbfabrikation 01 (H10.E0.33)				P5c
4	Halbfabrikation 02 (H10.E0.32)				P5c
5	Sprinklerzentrale (H10.E0.27)				2.3.3
6	Leitungsnetz				2.1

5.)
Die Überschrift zur NB 2.18 und die NB 2.18 bezieht sich auf den Dampferzuger als erdgasbetriebene Feuerungsanlage (s. S 17 der Genehmigung). Der Kamin ist als Emissionsquelle Q1099 angegeben.

Genehmigungsverfahrensstelle West Berichtigung der Genehmigung Nr. 10.023.00/21/5.1.1.1EG/T11 BST Nr. 10652120000 - 4007 (Halle 10)

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Wie bereits unter den o.g. Pkt. 2 angegeben, besitzt der Dampferzeuger im Raum H10,E0,08 keine Emissionsquelle.

Tatsächlich soll diese Nebenbestimmung auf die erdgasbetriebene Gebäudeheizung abgestellt werden. Der Standort dieser Heizungsanlage befindet sich gemäß Quellenplan mittig auf der westlichen Gebäudeseite der Halle 10 zur Halle 8. Eine genaue Standortangabe (z.B. Raumangabe) ist nicht möglich, da im Grundrissplan der Halle kein Raum der Gebäudeheizung aufgeführt ist.

Die Überschrift zur NB 2.18 und die NB 2.18 werden wie folgt korrigiert:

Erdgasbetriebene Gebäudeheizung

2.18 Die im Abgas des Kamins (Q1099) der Gebäudeheizung enthaltenen Massenkonzentrationen an Schadgasen dürfen gemäß der 44. BlmSchV bei allen Betriebszuständen folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf den Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid 80 mg/m³ 100 mg/m³ Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid < 9 % Abgasverlust

Eine Berichtigung der in der NB 2.18 angegebenen Bezugsquelle der Emissionsgrenzwerte, 44 BlmSchV, kann hier nicht erfolgen, da hier eine materielle Prüfung erforderlich ist und im Widerspruch der Bevollmächtigten bereits berücksichtigt ist. Den Antragsunterlagen lagen keine Dokumente zur Gebäudeheizung bei, die eine plausible Zuordnung zur 1. BlmSchV ermöglicht.

- 6.) Die NB 2.44 auf S. 17 der Genehmigung:
- 2.44 Bis zur Inbetriebnahme ist ein Notstromkonzept zu erstellen und dem LfU/T 21 auf Verlangen vorzulegen. Mit dem Notstromkonzept ist nachzuweisen, dass die Beschichtungsanlage auch bei Stromausfall in einem sicheren Zustand überführt werden kann und darin verbleibt. Für das Notstromkonzept müssen die für den sicheren Betrieb der Anlage im Notfall erforderlichen Stromverbraucher und deren Leistungen ermittelt werden. Die Stromverbraucher müssen hinsichtlich ihrer Relevanz für den sicheren Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der notwendigen Reaktionszeit (z. B. unterbrechungsfrei, innerhalb von 30 Minuten, nach zwei Stunden) und der jeweiligen Anforderungszeiten beurteilt werden.

Für sicherheitsbedeutsame Stromverbraucher ist eine geeignete und ausreichende Ersatzstromversorgung vorzuhalten oder innerhalb der Reaktionszeit bereitzustellen.

wird gestrichen. Im o.g. Punkt 3 wird angeführt, dass kein Notstromaggregat für die Halle 10 beantragt war. Daher ist auch kein Notstromkonzept zu erarbeiten.

Die auf S. 21 der Genehmigung angeführte NB 5.19 wird gestrichen.

Seite 5 von 5

Genehmigungsverfahrensstelle West Berichtigung der Genehmigung Nr. 10.023.00/21/5.1.1.1EG/T11 BST Nr. 10652120000 – 4007 (Halle 10)

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

5.19 "Die Lagertanks müssen gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit einem ausreichend bemessenen Anfahrschutz versehen werden."

Das Tanklager ist als Auffangtasse konzipiert. Der auslaufdichte Fußboden liegt 60 cm tiefer als die Fußböden der benachbarten Räume. Das Tanklager ist nur über zwei Treppen zu betreten. Eine Befahrung des Tanklagers mit Transportgeräten bzw. Fahrzeugverkehr im Tanklager technisch nicht möglich und kann daher ausgeschlossen werden.

Ein Anfahrschutz zum Schutz der Tanks vor einen innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr im Tanklager, Raum H10.E0.36, ist daher nicht notwendig. In Rücksprache mit dem LAVG ist diese Nebenbestimmung zu streichen.

Bitte legen Sie diese Berichtigung dem Genehmigungsbescheid Nr. 10.023.00/21/5.1.1.1EG/T11 vom 28.05.2024 bei.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Sebastian Dorn

